



Der Bürgermeister  
Am Rathaus 13 • 34434 Borgentreich

Ortsnetzkennzahl 0 56 43	Vermittlung 809 0	Telefax 809 90
-----------------------------	----------------------	-------------------

Orgelstadt Borgentreich online  
[www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de)  
E-Mail: [info@borgentreich.de](mailto:info@borgentreich.de)

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie und  
Landesplanung

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4848**

A18

Es schreibt Ihnen: *Bürgermeister Nicolas Aisch*  
E-Mail: [n.aisch@borgentreich.de](mailto:n.aisch@borgentreich.de)  
Zimmer: 28  
Telefon: 809-500  
Telefax:  
Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:  
Datum: 01.03.2022

## Stellungnahme zum Antrag der Grünen „Zeit für Taten beim Klimaschutz: Landespolitische Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie konsequent abbauen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Orgelstadt Borgentreich befindet sich im östlichen Teil Ostwestfalens und liegt im Südosten des Kreises Höxter, direkt angrenzend an das Bundesland Hessen. Das Stadtgebiet besteht aus insgesamt 12 Ortschaften mit ca. 8700 Einwohnerinnen und Einwohnern. Es umfasst ca. 140 km<sup>2</sup>, die Waldfläche beläuft sich auf ca. 400 ha. Wir sind damit eine walddarme Region und große Landgemeinde.

Aktuell gibt es in Borgentreich einen bestehen Flächennutzungsplan (9. Änderung des FNP aus den Jahren 1996 bis 1998). Dieser umfasst drei Windenergieflächen mit einer Größe von zusammen rd. 144 ha = 19 Anlagen mit rd. 22 MW (LANUV 2018). Das entspricht momentan ca. 1,6% der Potentialfläche (9200 ha) für die Windkraft.

Uns ist selbstverständlich bewusst, dass die aktuell ausgewiesenen Vorrangzonen für die Windenergie keinesfalls ausreichend sind. Aus diesem Grund machten sich der Rat der Orgelstadt und die Verwaltung schon im Jahr 2018 auf den Weg, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf den Weg bringen. Eindeutiges Ziel war und ist es, ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen und damit eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr „substanziell Raum“ zu belassen.

#### Bankverbindungen:

- Vereinigte Volksbank eG  
IBAN: DE70472643672700015800, BIC: GENODEM1STM
- Sparkasse Höxter  
IBAN: DE58472515500029000015, BIC: WELADED1HXB

Umsatzsteuer-ID: DE 126711978

#### Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 07.<sup>30</sup> Uhr – 13.<sup>00</sup> Uhr, 14.<sup>00</sup> Uhr – 16.<sup>30</sup> Uhr  
Freitag: 07.<sup>30</sup> Uhr – 12.<sup>30</sup> Uhr

Das Sozialamt ist Dienstag und Mittwoch ab 14.<sup>00</sup> Uhr geschlossen.  
**Darüber hinaus können mit den Bediensteten der Stadtverwaltung  
weitergehende Sprechzeiten vereinbart werden.**



Die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB haben sich gegenüber dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB) erheblich geändert.

Die Orgelstadt verfolgt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete für Windenergieanlagen eine Flächennutzungsplanänderung.

Für die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächen(abständen) wurden u. a. fachgesetzliche Vorgaben, Rahmenseetzungen des Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018 und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes bis zum Jahr 2021 berücksichtigt.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereiche für die Windenergie mit **Ausschlusswirkung** gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB(n) im Flächennutzungsplan erforderlich.

Diese Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, in der die Errichtung von WEA möglich ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“).

Der Orgelstadt Borgentreich ist bewusst, dass die Orientierungsgröße von 10% der Potentialfläche keinesfalls mit dem Ausbaupfad des EEG übereinstimmt.

Die Verwaltung und die Politik der Orgelstadt zeigten sich sehr erfreut über die gesetzliche Festsetzung des Mindestabstands von 1000m von Ortsinnenbereichen bis zur Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage. Bringt diese Regelung doch unter anderem eine größere Planungssicherheit mit sich. Gerade, um die Entwicklung der 12

Ortschaften zu ermöglichen, wird die Orgelstadt bei Ihren Planungen versuchen, einen weiteren „Vorsorgeabstand“ um die Ortsinnenbereiche vorzusehen. Dieser wird sich je nach Art des Wohnens (WR/WA/ MI/ Außenbereich) zwischen 100m und 500m zusätzlichen Abstands belaufen. Aus vielen persönlichen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern ergab sich, dass dieses Vorgehen die Akzeptanz von WEA in der Öffentlichkeit des Stadtgebietes und darüber hinaus deutlich fördert. Die Orgelstadt nutzt hier die Planungshoheit der Kommune in diesem Bereich.

Nach Anwendung aller harten und weichen Tabukriterien könnte die Orgelstadt Borgentreich am Ende des „Planungsweges“ der Windkraft eine Fläche von ca. 1800 ha oder 18 km<sup>2</sup> zur Verfügung stellen. **Dies entspräche ungefähr 19,5% der Potential- oder ca. 13% der gesamten Stadtgebietsfläche.**

Wie die Planungen der Orgelstadt zeigen, besteht eine „verantwortungsvolle Politik“ gerade im ländlichen Raum auch darin, die Bevölkerung vor den Nachteilen zu großer Nähe zu WEA zu schützen, die Entwicklung unserer Ortschaften nicht zu gefährden und die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht zu verlieren.

Im Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ist von repräsentativen Umfragen die Rede, die der Windkraft eine stabile Unterstützung bei der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, auch im **direkten Umfeld** von Windenergieanlagen, bescheinigen. Dieses Ergebnis möchte ich näher beleuchten:

Um den Begriff „direktes Umfeld“ zu definieren, wurde 2017 von der FA Wind gefragt, wie weit WEA von der eigenen Wohnung entfernt seien:

mehr als 5km:	40%
3 bis 5km:	26%
1 bis 3km:	23%
<b>weniger als 1km:</b>	<b>11% (FA Wind 2017)</b>

Aus der aktuellen Umfrage der FA Wind aus dem Oktober 2021 ergibt sich das Bild, dass „78% der Befragten mit Anlagen in Ihrem direkten Wohnumfeld „eher“ oder „voll und ganz“ einverstanden sind. **12% sind mit den Anlagen in Ihrem direkten Wohnumfeld „eher nicht“, 8% „überhaupt nicht“ einverstanden.**“<sup>1</sup>

Man kann aus der Analyse dieser Zahlen ableiten, dass sich unter den 20% der Menschen, die mit einer WEA in Ihrem direkten Umfeld „eher nicht“ oder „überhaupt nicht“ einverstanden sind, sehr viele befinden, deren Wohnumfeld weniger als 1000m von einer WEA entfernt liegt (statistisch 11%). Gerade hier findet in meinen Augen eine große Ablehnung statt. Die oben genannte Aussage des Antrages ist in meinen Augen mit Blick auf einen 1000m-Abstand somit nicht haltbar! Vielmehr halte die dargestellten Zahlen für ein deutliches Zeichen **für einen Erhalt des 1000m-Abstandes** in NRW!

Ich weise an dieser Stelle auch daraufhin, dass die Windkraft z.B. bei Fragen „Befürworten Sie Windräder als Lieferanten von erneuerbarer Energie oder lehnen Sie diese ab?“ oder „Für wie wichtig erachten Sie den Bau weiterer Windräder in Deutschland für die Energiegewinnung“<sup>2</sup> natürlich immer eine breite Zustimmung erhalten wird. Dies ist auch richtig und wichtig so!

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Umfrageergebnisse-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse-2021.pdf), 25.02.2022

<sup>2</sup> Vgl. <https://yougov.de/news/2020/01/23/drei-viertel-der-deutschen-befurworten-windenergie/>, 21.02.2022

Viele dieser Umfrageergebnisse stellen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger allerdings eine Betrachtung des IST-Zustandes dar. Gerade die Bevölkerung des ländlichen Raumes zeigt sich aber schon heute mit Blick auf kommende Planungen hinsichtlich des Abstandes und der Anzahl von WEA deutlich „gespalten“. Eine Mehrbelastung, die sich am Ende auch auf die heute vorhandene „stabile Unterstützung“ auswirken wird. Ich möchte an dieser Stelle auf die Landschaft und den Windkraftausbau im Bereich Paderborn (entlang der B64) hinweisen.

Diese Tatsache wird in meinen Augen bei den Überlegungen nicht bzw. zu wenig beachtet. Ich hoffe, dass Ihnen allen die Ausmaße auf der Paderborner Hochebene bekannt sind!

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition in Berlin stellt die kommunale Selbstverwaltung heraus. Diese sehen wir als Orgelstadt Borgentreich durch eine Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung als deutlich eingeschränkt an. Hier liegt in meinen Augen ein Widerspruch zu den geforderten Plänen, dass Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden könnten, vor. Auch möchte ich an dieser Stelle auf Artikel 28 des Grundgesetzes verweisen.

Ich stimme dem vorliegenden Antrag dahingehend zu, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen „komplex, zeitaufwendig“ und auch fehleranfällig ist. Dies zeigt auch der Zeitraum, über den sich die Planungen der Orgelstadt bisher erstrecken. An dieser Stelle möchte ich einen Vorschlag des „Sachverständigenrates für Umweltfragen“<sup>3</sup> in Teilen aufgreifen und für eine vereinfachte **Positivzonenplanung** ohne eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuflächen werben. Diese könnte auch mit einem **gesetzlichen Flächen- oder Leistungsziel** (statt des substanziellen Raumes) versehen werden. Eine solche Größe könnte dünnbesiedelten Flächenkommunen eine Planung deutlich vereinfachen. Allerdings immer unter der Beibehaltung eines Abstandes  $\geq 1000\text{m}$  zu Innenbereichen.

Darüber hinaus ist in meinen Augen „der Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität, dem ein Gutachten [von Prof. Dr. Martin Kment] zugrunde liegt“ zu bedenken: Dieser „sieht ebenfalls die Festschreibung eines konkreten Bedarfs an Flächen für die Windenergie durch den Bundesgesetzgeber vor. (...) Der Gesamtbedarf würde vielmehr als rechnerisch ermittelter sog. **Windenergie-Beitragswert** unmittelbar auf die Gemeinden heruntergebrochen. Diese Werte würden in einer Anlage zum Bedarfsgesetz festgelegt. (...) Die Beitragswerte sollen hiernach mit der Ausschlusswirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB derart verknüpft werden, dass diese nur unter der Voraussetzung erzielbar ist, dass der jeweils zugewiesene Windenergie-Beitragswert erfüllt wird. (...) Die Gemeinden [sollen] so einen hohen Anreiz haben, die Ausweisungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von 2 Jahren vorzunehmen, da ihnen nur so eine detaillierte Steuerung des Ausbaus möglich wäre. (...) Ob der Windenergie-Beitragswert und damit die Voraussetzung einer Ausschlusswirkung erfüllt ist, soll auf der Grundlage einer summarischen Prüfung durch die Bundesnetzagentur festgestellt werden.“<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup>[https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04\\_Stellungnahmen/2020\\_2024/2022\\_02\\_stellungnahme\\_windenergie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=17](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_02_stellungnahme_windenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=17), 21.02.2022, S. 52

<sup>4</sup> Vgl. [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/02/Stiftung-Umweltenergierecht\\_Reformansaetze-zum-Planungsrecht-von-Windenergieanlagen\\_2022-02-11.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/02/Stiftung-Umweltenergierecht_Reformansaetze-zum-Planungsrecht-von-Windenergieanlagen_2022-02-11.pdf), 01.03.2022, S.

Die dazu aufkommende Kernfrage lautet: Kann es ein solches Ziel/ einen solchen Beitragswert geben, so dass die **Raumlast** gerecht verteilt wird? Eine als fair empfundene Raumlast halte ich für fundamental, um die dargestellte Akzeptanz für die Windkraft im ländlichen Raum nicht zu verlieren. **Eine pauschale Forderung „2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung planerisch zu sichern“ und den „1000-Meter-Mindestabstand umgehend zurückzuziehen“ halte ich gerade mit Blick auf den ländlichen Raum (Stadt-Land-Konflikt) und die damit verbundene Raumlast für eine nicht kalkulierbare „Wundertüte“.** Die Lasten des Windenergieausbaus müssen gerecht verteilt, honoriert und nicht zuletzt fast ausschließlich durch die Flächenkommunen getragen werden.

Bezüglich der Honorierung von WEA liegen Modelle und Möglichkeiten vor. An oberster Stelle sind hier gewiss die lokale Wertschöpfung und der Einfluss der Kommunen auf Flächeninhaber und Projektierer zu nennen. Auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Windenergieanlagen, z.B. direkt oder in Form von Bürgerenergiegenossenschaften ist heute bereits möglich. Des Weiteren erhofft sich die Orgelstadt Borgentreich einen steigenden Zuspruch durch flächendeckende Angebote wie z.B. vergünstigte Stromtarife.

Dennoch kann finanzielle Teilhabe an Einnahmen der Windenergie alleine noch keine lokale Unterstützung für Windenergievorhaben garantieren.

**Es bleibt die Frage der gerechten Raumlast und des Flächenziels offen. An dieser Stelle sollte auch der Eindruck „Geld regelt alles“ absolut vermieden werden.**

Weiterhin offenbart ein Blick über die Landesgrenze hinweg, dass auch mit den Bundesländern **Brandenburg** (Jamaika-Koalition – Abstand zum Innenbereich) und **Sachsen** (Kenia-Koalition – ab 5 oder mehr Wohngebäuden) zwei weitere Bundesländer mit „grüner“ Regierungsbeteiligung Gesetzesentwürfe mit dem 1000m - Mindestabstand aktuell auf den Weg gebracht haben.

Wenn man eine **Lehre aus der Situation in Schleswig-Holstein** ziehen will, dann ist es sicherlich die, dass ohne eine Mitnahme der Bürgerinnen und Bürger ein Ausbau der Windenergie in der benötigten Größenordnung nicht möglich ist. Der Ansatz des Bürgerenergiefonds in SH ist sicherlich richtig und gut.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

eine flächendeckende Akzeptanz der Windenergie fußt in meinen Augen auf den drei Säulen

- a. faire Verteilung der Raumlast,
- b. gerechte Honorierung und Bürgerbeteiligung und
- c. der Einhaltung eines konsequenten Abstandes zur Wohnbebauung von mindestens 1000m.

gez.

Nicolas Aisch

-Bürgermeister-